

**Europäische Konvention
über die
Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
vom 21. April 1961**

DIE UNTERZEICHNETEN,
GEHÖRIG BEVOLLMÄCHTIGT,

DIE UNTER der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zusammengetreten sind, haben

IN KENNTNIS, daß am Schluß der Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit am 10. Juni 1958 in New York eine Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet worden ist,

IN DEM WUNSCH, zu der Entwicklung des europäischen Handels dadurch beizutragen, daß soweit wie möglich gewisse Schwierigkeiten behoben werden, welche die Gestaltung und die Durchführung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den Beziehungen zwischen natürlichen oder juristischen Personen verschiedener Staaten Europas beeinträchtigen können,

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel I

Anwendungsbereich der Konvention

(1) Diese Konvention ist anzuwenden:

- a) auf Schiedsvereinbarungen, die zum Zwecke der Regelung bereits entstandener oder künftig entstehender Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften zwischen natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, sofern diese bei Abschluß der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben;
- b) auf Schiedsverfahren und auf Schiedssprüche, die sich auf die im Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vereinbarungen gründen.

(2) Im Sinne dieser Konvention bedeutet:

- a) „Schiedsvereinbarung“ eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben, die sie gewechselt haben, enthalten ist, und im Verhältnis zwischen Staaten, die in ihrem Recht für Schiedsvereinbarungen nicht die Schriftform fordern, jede Vereinbarung, die in den nach diesen Rechtsordnungen zulässigen Formen geschlossen ist;
- b) „Regelung durch ein Schiedsgericht“ die Regelung von Streitigkeiten nicht nur durch Schiedsrichter, die für eine bestimmte Sache bestellt werden (Ad-hoc-Schiedsgericht), sondern auch durch ein ständiges Schiedsgericht;
- c) „Sitz“ den Ort, an dem sich das Unternehmen befindet, das die Schiedsvereinbarung geschlossen hat.

Artikel II

**Schiedsfähigkeit der juristischen Personen
des öffentlichen Rechts**

(1) In den Fällen des Artikels I Absatz 1 haben die juristischen Personen, die nach dem für sie maßgebenden Recht „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ sind, die Fähigkeit, wirksam Schiedsvereinbarungen zu schließen.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation der Konvention oder beim Beitritt erklären, daß er diese Fähigkeit in dem Ausmaße beschränkt, das in seiner Erklärung bestimmt ist.

Artikel III

Fähigkeit der Ausländer zum Schiedsrichteramt

Ausländer können in schiedsgerichtlichen Verfahren, auf die diese Konvention anzuwenden ist, zu Schiedsrichtern bestellt werden.

Artikel IV

Gestaltung des Schiedsverfahrens

(1) Den Parteien einer Schiedsvereinbarung steht es frei, zu bestimmen,

- a) daß ihre Streitigkeiten einem ständigen Schiedsgericht unterworfen werden; in diesem Fall wird das Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des bezeichneten Schiedsgerichts durchgeführt; oder
- b) daß ihre Streitigkeiten einem Ad-hoc-Schiedsgericht unterworfen werden; in diesem Fall können die Parteien insbesondere
 1. die Schiedsrichter bestellen oder im einzelnen bestimmen, wie die Schiedsrichter bei Entstehen einer Streitigkeit bestellt werden;
 2. den Ort bestimmen, an dem das schiedsgerichtliche Verfahren durchgeführt werden soll;
 3. die von den Schiedsrichtern einzuhaltenden Verfahrensregeln festlegen.

(2) Haben die Parteien vereinbart, die Regelung ihrer Streitigkeiten einem Ad-hoc-Schiedsgericht zu unterwerfen, und hat eine der Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Antrag, mit dem das Schiedsgericht angerufen wird, dem Beklagten zugestellt worden ist, ihren Schiedsrichter nicht bestellt, so wird dieser Schiedsrichter, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag der anderen Partei von dem Präsidenten der zuständigen Handelskammer des Staates bestellt, in dem die säumige Partei bei Stellung des Antrages, mit dem das Schiedsgericht angerufen wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz hat. Dieser Absatz gilt auch für die Ersetzung von Schiedsrichtern, die von einer Partei oder von dem Präsidenten der oben bezeichneten Handelskammer bestellt worden sind.

(3) Haben die Parteien vereinbart, die Regelung ihrer Streitigkeiten einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das aus einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern besteht, zu unterwerfen, und enthält die Schiedsvereinbarung keine Angaben über die Maßnahmen der im Absatz 1 bezeichneten Art, die zur Gestaltung des Schiedsverfahrens erforderlich sind, so werden diese Maßnahmen, wenn die Parteien sich hierüber nicht einigen und wenn nicht ein Fall des Absatzes 2 vorliegt, von dem Schiedsrichter oder Schiedsrichtern getroffen, die bereits bestellt sind. Kommt zwischen den Parteien über die Bestellung des Einzelschiedsrichters oder zwischen den Schiedsrichtern über die zu treffenden Maßnahmen eine Einigung nicht zustande, so kann, wenn die Parteien den Ort bestimmt haben, an dem das schiedsgerichtliche Verfahren durchgeführt werden soll, sich der Kläger, damit diese Maßnahmen getroffen werden, nach seiner Wahl entweder an den Präsidenten der zuständigen Handelskammer des Staates, in dem der von den Parteien bestimmte Ort liegt, oder an den Präsidenten der zuständigen Handelskammer des Staates wenden, in dem der Beklagte bei Stellung des Antrages, mit dem das Schiedsgericht angerufen wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz hat; haben die Parteien den Ort, an dem das Schiedsverfahren durchgeführt werden soll, nicht bestimmt, so kann sich der Kläger nach seiner Wahl entweder an den Präsidenten der zustän-